

Mandanteninformation

Januar 2021



Themen dieser Ausgabe



Neuerungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im Entwurf des „Fondsstandortgesetz“



Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben



Prozesskosten eines Umgangsrechtsstreits sind keine außergewöhnlichen Belastungen



Änderung eines Grunderwerbsteuerbescheids nach Kaufpreisherabsetzung



Umsatzbesteuerung von Vereinen – Berufung auf Unionsrecht



Impressum



Neuerungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im Entwurf des „Fondsstandortgesetz“

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz – FoG) vom 01.12.2020, [hier abrufbar](#)

Der Entwurf des Fondsstandortgesetzes sieht insbesondere Neuerungen bei der Besteuerung der Einkünfte von Arbeitnehmern aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber vor. Es soll ein Besteuerungsaufschub bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Vermögensbeteiligung, jedoch bis spätestens nach Ablauf von 10 Jahren, oder bei einem Arbeitgeberwechsel möglich sein. Zudem sieht der Entwurf eine Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen von EUR 360 auf EUR 720 p.a. vor. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der betreffenden Sondervorschrift im Gesetzesentwurf (§ 19a EStG-E) zusammengefasst.

Aktuelle Rechtslage: Nach aktueller Gesetzeslage ist der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Aktien oder Geschäftsanteilen (Beteiligung) im Zeitpunkt der Überlassung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erfassen und im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer des Arbeitnehmers zu besteuern. Die Höhe des geldwerten Vorteils bestimmt sich nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert) der Beteiligung abzüglich der Zuzahlung des Arbeitnehmers für den Erwerb. Ein Einkommensteuersatz (inkl. SoliZ) von bis zu 47,5 % kann dabei zur Anwendung kommen. Die Einkommensteuer auf den geldwerten Vorteil muss dabei aus dem sonstigen Gehalt oder aus sonstigen Mitteln des Arbeitnehmers finanziert werden (sog. „Dry-Income“).

Wertveränderungen nach der Überlassung der Beteiligung werden sodann bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Zukünftige Verluste aus der Beteiligung können je nach Beteiligungshöhe nicht bzw. nicht in voller Höhe mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn und Gehalt) verrechnet werden.

Andererseits werden Gewinne aus einer zukünftigen Veräußerung der Beteiligung je nach Beteiligungshöhe aufgrund des Teileinkünfteverfahrens (max. Steuersatz: 28,49 %) oder aufgrund des Abgeltungssteuerregimes (fixer Steuersatz: 26,38 %) privilegiert besteuert. Wurde die Beteiligung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, ist ein entstandener Veräußerungsgewinn auf Ebene der Kapitalgesellschaft effektiv zu 95 % steuerfrei (effektiver Steuersatz auf den Gewinn damit ca. 1,6 %); allerdings erfolgt eine weitere Versteuerung bei Ausschüttung des erzielten (Netto-) Veräußerungsgewinns (grundsätzlich mit Abgeltungssteuersatz von 26,38 %).

Geplante Neuregelung: Nach der Neuregelung in § 19a EStG-E wird die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers neben dem zusätzlich geschuldeten Arbeitslohn erst dann der (Lohn-) Steuer auf den geldwerten Vorteil unterworfen, wenn die eingeräumte Unternehmensbeteiligung veräußert wird (oder ein vergleichbarer Realisationstatbestand gegeben ist), seit der Einräumung zehn Jahre vergangen sind oder das Dienstverhältnis endet. Zu beachten ist jedoch, dass das nicht besteuerte Arbeitsentgelt aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung gleichwohl der Sozialversicherungspflicht unterliegt, insoweit also keine Möglichkeit zum Aufschub besteht.

Die nachgelagerte Lohnbesteuerung erfolgt auf Grundlage des Verkehrswerts der Vermögensbeteiligungen im Zeitpunkt ihrer Einräumung. Ist der Wert der Beteiligung allerdings im Nachhinein gesunken, werden die zwischenzeitlichen Wertverluste steuerlich vollständig berücksichtigt, indem für die nachgelagerte Besteuerung auf den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung im jeweiligen Realisationszeitpunkt abgestellt wird. Wertminderungen werden allerdings nicht berücksichtigt, soweit die

MANDANTENINFORMATION

Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.

Zu den erfassten Beteiligungsformen zählen insbesondere Aktien und GmbH-Geschäftsanteile am Arbeitgeber-Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland. Unternehmensbeteiligungen an Konzern-Muttergesellschaften werden erfasst. Dagegen scheiden virtuelle Beteiligungen und Anteilsoptionen, sog. Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights (SAR) und vergleichbare (virtuelle) Beteiligungsformen aus dem Anwendungsbereich des § 19a EStG-E aus, da bei diesen Beteiligungsformen ohnehin eine Besteuerung grundsätzlich erst bei Geldzufluss stattfindet.

Die vorläufige Nichtbesteuerung erfolgt auf Initiative des Arbeitgebers und mit Zustimmung des Arbeitnehmers durch Freistellung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Arbeitnehmer kann damit selbst entscheiden, ob der Vorteil vorläufig nicht lohnbesteuert werden soll.

Die Neuregelung führt zu keinem Systemwechsel in Bezug auf die Besteuerung von Ausschüttungen, Zinsen etc. und Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Es gelten insoweit die allgemeinen bisherigen Besteuerungsgrundsätze. Der Besteuerungsaufschub soll erstmals auf

Vermögensbeteiligungen anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.

Hinweis: Die Anwendbarkeit des § 19a EStG-E bei Übertragung der Vermögensbeteiligung auf eine gewerbliche oder gewerblich geprägte Beteiligungsmanagement-KG ist zweifelhaft. Der Besteuerungsaufschub könnte jedoch greifen, wenn die Beteiligungsmanagementgesellschaft weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt ist oder in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts formiert, so dass die Unternehmensbeteiligungen den Arbeitnehmern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft nach § 39 Abs. 2 AO für steuerliche Zwecke unmittelbar anteilig zugerechnet werden. Im Hinblick auf die Unsicherheit des Wortlauts „einem Arbeitnehmer [...] übertragen“ ist eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft an das Finanzamt zur Klärung der Anwendbarkeit des Besteuerungsaufschubs dringend zu empfehlen.

Ansprechpartner:



Dr. Philipp Tranacher
Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Philipp.Tranacher@BRL.de
T 040 35006 - 116

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

BFH, Urteil v. 14.07.2020 – VIII R 28/17, DStR 2020, S. 2410

Sponsoringaufwendungen einer Freiberufler-Personengesellschaft sind Betriebsausgaben, wenn durch das Sponsoring das unternehmerische Ansehen der Gesellschaft gesichert oder erhöht wird, indem der Empfänger des Sponsorings öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder auf die unternehmerischen Leistungen der Gesellschaft hinweist. Dabei ist es unschädlich, wenn der Sponsoringempfänger vor allem auf die Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger einer Freiberufler-Personengesellschaft hinweist.

Hintergrund: Betriebsausgaben mindern den Gewinn, wenn es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt. Für eine betriebliche Veranlassung von Aufwendungen ist es ausreichend, wenn günstige Rahmenbedingungen für den Betrieb geschaffen werden. Der Steuerpflichtige kann grundsätzlich frei entscheiden, welche Aufwendungen er für seinen Betrieb tätigen will. Nach diesem Grundsatz können auch überhöhte, unübliche und unzweckmäßige oder erfolglose Aufwendungen Betriebsausgaben darstellen. Das Fehlen der Üblichkeit, der Erforderlichkeit und der Zweckmäßigkeit einer

MANDANTENINFORMATION

Aufwendung kann allerdings ein Anzeichen dafür sein, dass die Aufwendungen aus außerbetrieblichen Erwägungen getätigt wurden. Besteht eine solche private Mitveranlassung, so dürfen die Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine ärztliche Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Bereich der Sportmedizin. An ihr beteiligt waren die Ärzte K und H. Im Streitjahr 2009 sponsorte die Gemeinschaftspraxis zwei Sportler. Hierfür mussten die Sportler u. a. auf ihrer Sportkleidung das Logo „... .de“ und „... .com“ der Arztpraxis tragen; auf der Internetseite wurden vor allem die beiden Ärzte K und H vorgestellt. Die Gemeinschaftspraxis machte die Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt ging von einer privaten Mitveranlassung des Sponsoring aus und beanstandete zudem, dass auf der beworbenen Internetseite nicht die Gemeinschaftspraxis, sondern die beiden Ärzte K und H präsentiert worden seien.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die Vorentscheidung des Finanzgerichts wurde aufgehoben. Die Sponsoringaufwendungen waren betrieblich veranlasst. Denn durch das Sponsoring wurde das unternehmerische Ansehen der Arztpraxis gesichert bzw. erhöht, weil die beiden Sportler öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring und auf die Dienstleistungen der Gemeinschaftspraxis hingewiesen haben.

Unbeachtlich war, dass auf der Internetseite mehrheitlich die Tätigkeit der beiden Ärzte K und H dargestellt wurde und nicht die Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis. Bei einer freiberuflichen Tätigkeit kommt es nämlich vorrangig auf den einzelnen Berufsträger und nicht auf die

Personengesellschaft an.

Für eine private Mitveranlassung fehlten Anhaltspunkte. Der Umstand, dass die Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis möglicherweise sportbegeistert sind, ist ihrer sportärztlichen Tätigkeit immanent und fällt gegenüber einem gegebenen betrieblichen Veranlassungszusammenhang nicht ins Gewicht. Aus einer Sportbegeisterung der beiden Ärzte ergibt sich somit jedenfalls noch keine private (Mit-)Veranlassung für das Sponsoring.

Die Höhe der Sponsoringaufwendungen war nicht zu beanstanden. Die von der Gemeinschaftspraxis erzielten Gesamteinnahmen beliefen sich auf rd. EUR 946.000 und konnten auch in den Folgejahren weiter gesteigert werden. Daher ist davon auszugehen, dass die für das Sponsoring getätigten Aufwendungen dazu geeignet waren, den Bestand der erzielten Gesamteinnahmen zu sichern und weiter zu festigen.

Hinweis: Im Streitfall war das Abzugsverbot für unangemessene Betriebsausgaben nicht anwendbar. Das Abzugsverbot greift nur dann, wenn die Betriebsausgaben unangemessen hoch sind und die private Lebensführung des Unternehmers berühren. Ein Bezug zur privaten Lebensführung war beim vorliegenden Sponsoring nicht erkennbar. Dies kann anders zu beurteilen sein, z. B., wenn der Sponsor einen Verein fördert, in dem er selbst spielt, oder wenn er einen Angehörigen durch sein Sponsoring unterstützt.

Ansprechpartnerin:



Katharina Klahn
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerberaterin
Katharina.Klahn@BRL.de
T 040 35006 - 255

Prozesskosten eines Umgangsrechtsstreits sind keine außergewöhnlichen Belastungen

BFH, Urteil v. 13.08.2020 – VI R 15/18, DStR 2020, S. 2529

Zivilprozesskosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn in dem Prozess die Existenzgrundlage des Steuerpflichtigen berührt ist. Darunter ist die materielle Lebensgrundlage zu verstehen, so dass die Kosten für einen Umgangsrechtsstreit grundsätzlich nicht absetzbar sind.

Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, und zwar in einem größeren Umfang als der überwiegenden Anzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Ein typisches Beispiel sind Krankheitskosten. Der Gesetzgeber hat den Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Sachverhalt: Der Kläger machte rd. EUR 20.000 an Prozesskosten für einen Umgangsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen geltend, nachdem seine frühere Ehefrau die gemeinsame Tochter nach einer Urlaubsreise nicht nach Deutschland zurückgebracht, sondern in Südamerika behalten hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die auf den Abzug der Kosten gerichtete Klage ab. Die geltend gemachten Gerichts- und Anwaltskosten sind Prozesskosten, die nach dem Gesetz nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Höchstrichterlich wurde entschieden, dass es sich bei der Existenzgrundlage im Sinne der Vorschrift

zu den außergewöhnlichen Belastungen um die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen handelt. Nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung wurde auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, den gesetzlich nicht näher definierten Begriff der Existenzgrundlage in einem immateriellen Sinn zu deuten wie etwa die Eingebundenheit einer Person in eine Familie. Von dieser Möglichkeit einer immateriellen Auslegung wurde jedoch aufgrund der bisherigen Rechtsprechung und der Entstehungsgeschichte der Norm Abstand genommen.

Der Umgangsrechtsstreit betraf nicht die materielle Existenzgrundlage des Klägers, weil es nicht um finanzielle Ansprüche, sondern um das Umgangsrecht mit dem Kind ging.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof sieht in der Abzugsbeschränkung für Prozesskosten keinen Verfassungsverstoß. Denn Prozesskosten gehören grundsätzlich nicht zu dem einkommensteuerlich zu verschonenden Existenzminimum. Soweit Prozesskosten zur Existenzsicherung notwendig sein sollten, lässt der Gesetzgeber den Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausdrücklich zu. Die Abzugsbeschränkung für Prozesskosten wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2013 eingeführt. Vor der Gesetzesänderung waren auch Scheidungskosten sowie Prozesskosten, die den Kernbereich menschlichen Lebens betreffen (z. B. Familienrechtsstreit), als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Ansprechpartnerin:



Lisa Welne
Steuerberaterin
Lisa.Welne@BRL.de
T 040 35006 - 111

Änderung eines Grunderwerbsteuerbescheids nach Kaufpreisherabsetzung

BFH, Urteil v. 22.07.2020 – II R 32/18, DStR 2020, S. 2785

Die Herabsetzung der Gegenleistung bei der Übertragung von inländischem Grundbesitz führt nicht zwangsläufig zu einer Änderung der Grunderwerbsteuer. Insbesondere liegt kein rückwirkendes Ereignis vor, da im Grunderwerbsteuergesetz spezialgesetzlich geregelt ist, wann eine Änderung der Steuerfestsetzung möglich ist. Eine Änderung kann demnach nur innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Steuer oder unbefristet aufgrund eines Sachmangels erfolgen.

Hintergrund: Wird der bei einem Kaufvertrag über ein inländisches Grundstück festgelegte Kaufpreis nachträglich herabgesetzt, so kann auf Antrag die Grunderwerbsteuer entsprechend niedriger festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung der Grunderwerbsteuer oder unbefristet aufgrund eines Sachmangels erfolgt.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb am 28. Oktober 2008 von einer GmbH Ackerflächen, Grünland, Umland, Wald und sonstige Flächen zu einem Gesamtkaufpreis von rd. EUR 1.000.000. Im Kaufvertrag wurde geregelt, dass gegebenenfalls eine Anpassung des Kaufpreises nach rechtskräftig gerichtlicher Entscheidung über einen Anspruch des Käufers nach dem Ausgleichleistungsgesetz zu erfolgen hat und der Kaufpreis in diesem Fall zu reduzieren sei.

Mit Urteil vom 15. April 2015 wurde die GmbH verurteilt, an die Klägerin rd. EUR 130.000 zurückzuzahlen, da aufgrund des Ausgleichleistungsgesetzes der zutreffende Kaufpreis entsprechend niedriger sei. Noch im Jahr 2015 stellte die Klägerin einen Antrag auf Änderung der festgesetzten Grunderwerbsteuer. Der Antrag sowie ein dagegen eingelegerter Einspruch wurden vom zuständigen Finanzamt abgelehnt, wohingegen die Klage vor dem Finanzgericht Erfolg hatte.

Entscheidung: Das Urteil des Bundesfinanzhofs führt zur Aufhebung des finanzgerichtlichen Urteils. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts konnte der Grunderwerbsteuerbescheid aufgrund der Herabsetzung des Kaufpreises nicht nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden. Insbesondere kam keine Änderung in Folge eines sog. rückwirkenden Ereignisses in Betracht. Zudem ergab sich auch keine spezialgesetzliche Änderungsbefugnis nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

Nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs liegt – entgegen der Ansicht des Finanzgerichts – kein rückwirkendes Ereignis vor. Ein Ereignis, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat, kann grundsätzlich zu einer Änderung des Steuerbescheides führen. Ob ein Ereignis steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entfaltet, ist nach dem jeweils einschlägigen materiellen Steuergesetz zu beurteilen. Für die nachträgliche Herabsetzung der Grunderwerbsteuer existiert eine spezielle Korrektornorm, nach welcher eine Änderung der Grunderwerbsteuer nur innerhalb von zwei Jahren oder unbefristet aufgrund eines Sachmangels erfolgen kann. Eine Änderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses kommt deshalb nicht in Betracht. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Kaufpreisminderung aufgrund des Ausgleichleistungsgesetzes auch nicht um keinen Sachmangel, sodass auch aus diesem Grund keine Herabsetzung der Grunderwerbsteuer erwirkt werden konnte.

Darüber hinaus können Steuerfestsetzungen mit Nebenbestimmungen wie dem Vorbehalt der Nachprüfung oder einem Vorläufigkeitsvermerk erfolgen, die es ermöglichen, einen Steuerbescheid (gegebenenfalls auf Antrag) zu ändern. Da der Grunderwerbsteuerbescheid ohne Nebenbestimmungen ergangen ist, scheidet auch diese Möglichkeit der verfahrensrechtlichen Änderung aus.

MANDANTENINFORMATION

Hinweis: In seiner Urteilsbegründung geht der II. Senat des Bundesfinanzhofs darauf ein, dass eine ertragsteuerliche Rückwirkung, die zu einer Minderung des Veräußerungsgewinns der Verkäuferin führt, nicht zwangsläufig auch eine entsprechende Änderung der Grunderwerbsteuer zur Folge hat. Daher sollten Kaufpreisherabsetzungen innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung der Grunderwerbsteuer angestrebt werden, sofern es sich nicht ohnehin um eine Herabsetzung aufgrund eines Sachmangels handelt. Alternativ könnte bei einer absehbaren nachträglichen Herabsetzung des Kaufpreises

versucht werden, den Grunderwerbsteuerbescheid unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen oder einen Vorläufigkeitsvermerk aufnehmen zu lassen.

Ansprechpartner:



Niclas Remus
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116

Umsatzbesteuerung von Vereinen – Berufung auf Unionsrecht

EuGH, Urteil v. 10.12.2020 – C - 488/18, DStR 2020, S. 2869

Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann sich nicht unmittelbar auf die Wirkung der Umsatzsteuerfreiheit für bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen nach den Mehrwertsteuersystemsrichtlinien berufen. Welche konkreten Dienstleistungen steuerfrei sind, wird durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmt. Darüber hinaus wird die „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ als autonomer und unionsrechtlicher Begriff als Einrichtung definiert, die ihr Vermögen (auch nach Auflösung) der Verwirklichung des angestrebten Zwecks widmet.

Hintergrund: Zu den steuerfreien Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz gehören auch Umsätze aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen ausgeführt werden. Vorausgesetzt wird hierbei zusätzlich, dass die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Sachverhalt: Der Kläger war ein als privatrechtlicher Verein organisierter Golfclub. Im Streitjahr 2011 erzielte der Kläger Einnahmen durch die Bereitstellung des Golfspielplatzes, der

leihweisen Überlassung von Golfbällen, der Durchführung von Golfturnieren und der mietweisen Überlassung von Caddies. Der Golfclub deklarierte diese Einnahmen als umsatzsteuerfrei, da die Leistungen der sportlichen Betätigung dienen und der Golfclub nach eigenen Angaben ohne Gewinnstreben sei.

Nach der Satzung des Golfclubs dürfen die Einnahmen nur für den Zweck der Pflege und Förderung des Golfsports verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person oder Institution ausgezahlt. Das Finanzgericht befand, dass der Golfclub eine Einrichtung ohne Gewinnstreben sei und somit alle in engem Zusammenhang mit Sport stehenden Tätigkeiten, die von dem Golfclub ausgeübt würden, von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Da der Begriff der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ aus der harmonisierten Mehrwertsteuersystemrichtlinie stammt, legte nun der Bundesfinanzhof Fragen zur unmittelbaren Anwendung der Vorschrift sowie zur Definition von „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ dem Europäischen Gerichtshof vor.

Entscheidung: Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben nicht unmittelbar auf die Steuerbefreiung für Tätigkeiten in

MANDANTENINFORMATION

engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung nach den Mehrwertsteuer-systemrichtlinien berufen.

Für Steuerbefreiungen der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie wird für Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung die Wendung „bestimmte ... Dienstleistungen“ verwendet. Demnach sind die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, allgemein alle Dienstleistungen von der Steuer zu befreien, die mit Sport und Körperertüchtigung zusammenhängen. Vielmehr wird den Mitgliedstaaten insoweit ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.

Bei dem Ausdruck „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ handelt es sich um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff. Das Fehlen eines Gewinnstrebens wird nur dann angenommen, wenn Einrichtungen während ihres gesamten Bestehens und auch bei ihrer Auflösung für ihre Mitglieder keine Gewinne erwirtschaften. Die Gewinnerzielung ist somit schädlich, wenn Gewinne systematisch angestrebt oder erwirtschaftet und an die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen hat fortwährend der Verwirklichung des von der Einrichtung verfolgten Zwecks – auch nach der Auflösung der Einrichtung – zu dienen. Somit dürfen bei Auflösung einer solchen Einrichtung nur die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder sowie der gemeine Wert der von ihnen geleisteten

Sacheinlagen ausgezahlt werden.

Die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebene Definition einer „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ soll unterschiedliche Anwendungen des Mehrwertsteuersystems durch die Mitgliedstaaten verhindern.

Hinweis: Als im Jahr 2018 die nun entschiedenen Fragen an den Europäischen Gerichtshof weitergeleitet wurden, hatte der V. Senat des Bundesfinanzhofs bereits Zweifel an der unmittelbaren Wirkung der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Denn bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2017 (EuGH-Urteil v. 15.02.2017 – C-592/15, British Film Institute) wurde eine unmittelbare Wirkung der Regelung zur Steuerbefreiung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung verneint.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 114

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.brl.de